



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Landtag von N^oderöste^orich
Landtag tion
Ting.: 12. AUG 1991
Gg. - 2/3 - 1991
Ltg. - 312/Co - 2/2 - 91/son.

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 653.433/6-V/2/91

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

~~Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle~~

~~12. AUG. 1991~~

~~Bearbeiter~~

~~Beilagen
Stempel~~

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-2/3-1991 (Ltg.-312/Co-2/2-1991)
vom 13. Juni 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 13. Juni 1991, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. Juli 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

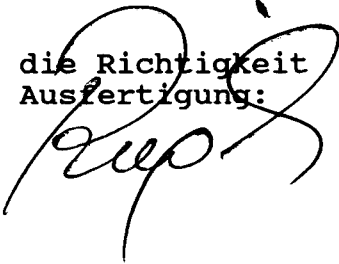
Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht in seinen Ziffern 1 bis 6 vor, daß Gemeindebedienstete zur Pflege eines Kindes Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen können. Die Herabsetzung der Wochendienstzeit soll "bis auf die Hälfte" möglich sein.

Im BDG 1979 wurde die Herabsetzung "auf die Hälfte" (§§ 50a ff) als Ausnahme vom Grundsatz der Vollbeschäftigung eines Beamten eingeführt.

Die vorliegende Regelung, die nicht Gegenstand des Begutachtungsverfahrens war, erscheint daher im Lichte des Art. 21 Abs. 4 B-VG problematisch.

1. August 1991
Für den Bundeskanzler:
KÖHLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:




Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der Ö V P
den Klub der S P Ö
den Klub der F P Ö
die Abt.II/1
die LAD - Verfassungsdienst

zur gef.Kenntnisnahme.

12.August 1991
Die Landtagsdirektion:

i.A.

(Svec)